

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 967 50, Fax (08022) 967599



Hesselberger Drachenflieger e.V.
Siegfried Wälzlein
Entengraben 6

91717 Wassertrüdingen

Gmund, 30.01.2004 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Hesselberg", 91717 Wassertrüdingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert und erweitert aufgrund des Antrags der Hesselberger Drachenflieger e.V. vom 24.11.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis der Regierung von Mittelfranken-Luftamt Nord- für das Gelände „Hesselberg“ für Hängegleiterflugbetrieb vom 25.07.1990, zuletzt verlängert durch den DHV vom 07.03.1997 und probeweise erweitert auf Gleitsegelflugbetrieb am 31.05.1999 und 22.12.2000, wird um die Flugbetriebsart Gleitsegeln erweitert und neu gefasst.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf nachfolgend bezeichnete Flächen:
Südhang: Flurstücksnummer 1336/18 (Starts), Flurstücksnummer 585 (Landungen), Gemarkung Gerolfingen. Nordhang: Flurstücksnummer 3834 (Starts), Flurstücksnummer 3959 (Landungen), Gemarkung Ehingen. Erlaubt sind Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Die Betriebsvereinbarung der Regierung von Mittelfranken (Luftamt) vom 23.09.2003 sowie die Flugbetriebsordnung Hesselberg (Vereinbarung zwischen dem Modellflug-Club Dinkelsbühl-Hesselberg e.V. und dem Hesselberger Drachenflieger e.V.) vom 16.12.2003 sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Alle Gleitsegel- und Hängegleiterpiloten (auch Gäste) sind in die Bestimmungen und Auflagen dieser Erlaubnis speziell einzuweisen. Die Betriebsvereinbarung der Regierung von Mittelfranken sowie die Flugbetriebsordnung Hesselberg sind entsprechend auszulegen.
2. Toplandungen von Piloten können auf der westlichen Hälfte der Osterwiese erfolgen, wenn eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen werden kann. Im Bereich der Modellflieger sind Landungen von Gleitsegeln ausgeschlossen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die Auflagen dieser Erlaubnis und der Flugbetrieb werden durch den Beauftragten für Luftaufsicht kontrolliert.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 56,-- erhoben.

V.

Begründung

Der Hesselberg wird seit dem 14.12.1977 mit Hängegleitern aufgrund einer Genehmigung der Regierung von Mittelfranken befliegen. Diese Erlaubnis wurde im Laufe der Jahre immer wieder verlängert, zuletzt durch die Erlaubnis des DHV vom 7.3.1997.

Mit Datum des 31.05.1999 und des 22.12.2000 wurde die Erlaubnis auf die Flugbetriebsart Gleitsegeln probeweise erweitert. Im Vorfeld wurde im Jahr 2000 die Geländehalterschaft und der Flugbetrieb mit den beteiligten Gemeinden und der Regierung von Mittelfranken abgestimmt.

Mit Datum des 24.11.2002 beantragte der Hesselberger Drachenflieger e.V. die Verlängerung der Erlaubnis für Gleitsegelflugbetrieb. Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ansbach wurde am 03.12.2002 am Verfahren nach § 16 LuftVO beteiligt. Mit Schreiben vom 16.01.2003 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen eine unbefristete Erlaubnis keine Bedenken bestehen.

Der Flugbetrieb mit Gleitsegeln war in die bisher bestehende Flugbetriebsregelung der Regierung von Mittelfranken vom 28.12.1983 eingebunden. Das Luftamt Nord bei der Regierung von Mittelfranken wurde an dem Verlängerungsverfahren beteiligt. Mit Datum des 23.09.2003 fand am Hesselberg eine Besprechung mit allen Beteiligten

statt. Abschließend wurde eine neue Betriebsvereinbarung von allen Beteiligten abgestimmt und beschlossen.

Sowohl die Betriebsbestimmung der Regierung von Mittelfranken als auch die Flugbetriebsordnung Hesselberg (Vereinbarung zwischen Modellflug-Club Dinkelsbühl-Hesselberg e.V. und dem Hesselberger Drachenflieger e.V.) wurden als Bestandteil der Erlaubnis in die Genehmigung nach § 25 LuftVG aufgenommen.

Die Erlaubnis war zu erteilen, da alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen und sicheren Flugbetrieb vorliegen.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb